

Antrag Synodenfraktion St. Anton

Textergänzung im Art. 4, Punkt 2 (2.Abschnitt) in der neuen Personalordnung

Art. 4

2

Zuständig für die Wahl und Anstellung der Angestellten der Pfarrgemeinde ist

(mit Ausnahme jener von Abs. 3) der Pfarreirat. Diese Wahlen unterliegen der

Genehmigung durch den Kirchenrat. Der Kirchenrat kann seine Genehmigungskompetenz innerhalb der Kantonalkirche delegieren.

Die Pfarrgemeinden können die Zuständigkeit der Anstellung mit entsprechendem Beschluss an den Kirchenrat übertragen.

(Ergänzung Neu)

Bei einer Delegation der Anstellungszuständigkeit an den Kirchenrat ist das Präsidium des Pfarreirats berechtigt, die Anstellungsverträge inkl. Lohneinstufungen einzusehen.

Erläuterungen:

Mit den Jahren und den immer neuen Zusammensetzungen der Pfarreiräte in den Pfarrgemeinden geht doch so manches Wissen verloren. Mit einer kleinen Ergänzung von Art. 4, Punkt 2 (2.Abschnitt) der Personalordnung hätte der Pfarreirat die Möglichkeit, Anstellungsverträge einzusehen und die vertraglich gemachten Zusagen zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen zu diskutieren.

Für die Budgetkontrolle des laufenden Jahres, die Planung der kommenden Jahre, beim Erstellen eines Pflichtenheftes und für die Überprüfung der Arbeitsqualität benötigen das Präsidium, die Finanzverantwortlichen und der Pfarreirat dieses Einsichtsrecht.

Liegt die Kompetenz zur Wahl der Angestellten in den Pfarreien, ist bei einer Delegation an den Kirchenrat ein Einsichtsrecht zur Kenntnisnahme der Anstellungsmodalitäten an den Pfarreirat notwendig. (Das Präsidium und die Pfarreiräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen diese Angaben nicht an Dritte weitergeben.)

In der RKK-Abrechnung sind jeweils nur die monatliche Totalsummen aller bezahlten Löhne ersichtlich. Ohne Detailangaben oder Trennung der Festangestellten, Stundenlohnabrechnungen, Priesterliche Aushilfen ist eine Verifizierung der Lohnsumme nicht möglich.